

**Richteramt Olten-Gösgen**  
**Strafabteilung**

Römerstrasse 2  
Postfach 1501  
4600 Olten  
Telefon 062 311 88 08

**EINGEGANGEN**

**17. Mai 2018**

**Madeleine Altwegg**

Herr  
Konrad Jeker  
Rechtsanwalt  
Bielstrasse 8  
Postfach 663  
4502 Solothurn

**Urteil** vom 14. Mai 2018

Es wirken mit:

Amtsgerichtsstatthalterin Steiner, Vorsitz  
Amtsgerichtsschreiberin-Stv. Altwegg

In Sachen

**Staatsanwaltschaft**, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502 Solothurn

**Anklägerin**

gegen

1. Mélanie **Gai**, des Gino Gai und der Agnes Dorothea Gai, geb. 21. März 1970 von Ehrendingen, Gesundheitsberaterin, Via del Sola 16 A, 6600 Locarno

**Beschuldigte**

betreffend **Übertretung des Gesetzes über die pol. Rechte**

2. Nenad **Stojanovic**, des Milos Stojanovic und der Milka Stojanovic, geb. 25. Februar 1976 in Sarajevo/BOS, von Lugano, Politwissenschaftler, Via Cantonale 4, 6978 Gandria  
verteidigt durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, Bielstrasse 8, Postfach 663, 4502 Solothurn

**Beschuldigter**

betreffend **Übertretung des Gesetzes über die pol. Rechte**

hat die **Amtsgerichtsstatthalterin von Olten-Gösgen** in Anwendung der

- Art. 82 Abs. 1 und 2, Art. 335 ff. und Art. 416 ff. StPO (**Mélanie Gai**)
- Art. 82 Abs. 1 und 2, Art. 335 ff. und Art. 416 ff. StPO (**Nenad Stojanovic**)

**verfügt und erkannt:**

1. Die Beschuldigte Mélanie **Gai** hat sich der Übertretung des Gesetzes über die politischen Rechte, angeblich begangen am 12.03.2017, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte Nenad **Stojanovic** hat sich der Übertretung des Gesetzes über die politischen Rechte, angeblich begangen am 12.03.2017, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen.
3. Der Staat Solothurn hat der Beschuldigten Mélanie **Gai** eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 200.-- auszurichten, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.
4. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten Nenad **Stojanovic**, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'092.40 auszurichten, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.
5. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

**Rechtsmittel**

Berufung (Art. 398 StPO), anzumelden beim Richteramt Olten-Gösgen, Strafabteilung, Römerstrasse 2, Postfach 1501, 4600 Olten, innert 10 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs.

Eingaben per Fax sind nicht gültig.

Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO).

**Hinweis:** Für den Fall, dass innert 10 Tagen Berufung angemeldet wird, ist zu beachten, dass nach Zustellung des begründeten Urteils nochmals eine Frist von 20 Tagen für die Berufungserklärung einzuhalten ist.

**Begründung des Urteils**

Das Urteil ist den Beschuldigten mündlich eröffnet und begründet worden. Eine schriftliche Begründung des Urteils erfolgt nur, wenn gegen diesen Entscheid fristgerecht ein Rechtsmittel ergriffen oder innert 10 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt wird.

Beilage: Rechtsmittelbelehrung

Die Amtsgerichtsstatthalterin

Steiner

Die Amtsgerichtsschreiberin-Stv.

Altwegg

Zu eröffnen / mitzuteilen an:

Staatsanwaltschaft, Barfüssergasse 28, 4502 Solothurn, GU intern (A-Post)

Mélanie Gai, Via del Sola 16 A, 6600 Locarno, GU-Online

Konrad Jeker, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn, GU-Online

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **Berufung (Art. 398 ff. StPO)**

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Mit der Berufung können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b) die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- c) Unangemessenheit.

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein.

### **Beschwerde (Art. 393 ff. StPO)**

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Die Beschwerde ist nicht zulässig, wenn die Berufung möglich ist. Mit der Beschwerde können dieselben Rügen wie mit der Berufung vorgebracht werden (s. oben).

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Obergerichts einzureichen.

### **Allgemeine Regeln (Art. 90 f. und 110 Abs. 2 StPO)**

Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Ort der zuständigen Strafbehörde vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat. Die Frist endet um 24.00 Uhr des letzten Tages. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Bei elektronischer Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur über eine anerkannte Zustellplattform ist für die Fristwahrung der Abgabezeitpunkt massgebend, der in der Abgabequittung der Plattform aufgeführt ist (Art. 91 Abs. 3 StPO).

### **Wiederherstellung (Art. 94 StPO)**

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden. Das Gesuch hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die zuständige Behörde sie erteilt. Über das Gesuch entscheidet die Strafbehörde in einem schriftlichen Verfahren.

### **Sicherheitsleistung (Art. 383 StPO)**

Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz kann die Privatklägerschaft unter Vorbehalt von Art. 136 StPO verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein.